

## R E G L E M E N T

für die Benützung der Fussballsportanlage im "Staadfeld"

### 1. Eigentum

#### Art. 1

Die Fussballsportanlage ist Eigentum der Einwohnergemeinde Wangen a/Aare.

### 2. Zweck

#### Art. 2

Die Fussballsportanlagen stehen dem Fussballclub und den Turnvereinen sowie den Schulen der Gemeinde Wangen a/Aare für Wettkämpfe zur Verfügung.

#### Art. 3

Auf beiden Fussballfeldern geniesst der Fussballclub Vorrang. Für besondere Anlässe steht sie aber auch den übrigen Sportvereinen und den Schulen offen.

### 3. Verwaltung

#### Art. 4

Die Oberaufsicht über die Fussballsportanlagen übt der Gemeinderat aus. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung und den Unterhalt untersteht einem Ausschuss der Bau- und Strassenkommission.

#### Art. 5

Der Gemeinderat ordnet - auf Antrag der Kommission - die notwendigen Massnahmen für den Unterhalt der Anlagen an und bestimmt das verantwortliche Personal. Die Kosten für grössere Unterhaltsarbeiten (Aerifizieren, Sanden etc.), Düngemittel und Sand trägt die Einwohnergemeinde.

Art. 6

Der Fussballclub untersteht für die Platzbenützung der Bau- und Strassenkommission. Er stellt und entschädigt den Platzwart.

Art. 7

Der Platzwart untersteht dem Fussballclub. Der Platzwart ist zuständig für den kleinen Unterhalt der Anlage, wie Ordnung, Bewässerung, Mähen, Zeichnen etc. gemäss Pflichtenheft des Fussballclubs.

#### 4. Benützung

Art. 8

Gesuche Dritter um Benützung der Fussballanlagen sind der Bau- und Strassenkommission einzureichen.

Fristen: - Ende Oktober für die Zeit bis 31. Juli des folgenden Jahres.  
- Ende April für den Rest des Jahres.  
- in dringenden Fällen mindestens 3 Wochen zum voraus.

Die Bau- und Strassenkommission nimmt sofort mit dem Fussballclub Rücksprache.

Spezialmarkierungen sind durch die Interessierten in Zusammenarbeit mit dem Platzwart anzubringen.

Art. 9

Der Ausschuss der Bau- und Strassenkommission ist berechtigt, die Anlagen für die Benützung zu sperren, wenn Witterungsverhältnisse oder andere Umstände dies zur Schonung erfordern.

Art. 10

Uebungen wie Kugelstossen, Hammerwerfen etc. sind untersagt. Für fragliche Fälle ist der Ausschuss der Bau- und Strassenkommission zuständig. Das Uebersteigen der Umzäunung ist verboten.

## 5. Allgemeines

### Art. 11

Der Fussballclub ist berechtigt, an den Abschränkungen Platzreklamen anzubringen. Diese müssen demontierbar sein und dürfen den Rasen nicht schädigen. Die erforderlichen Bewilligungen müssen vom FC eingeholt werden. (Art. 42 BewD, Verordnung über Aussen und Strassenreklamen, Kanton Bern)

### Art. 12

Beschädigungen sind dem Ausschuss der Kommission zu melden und durch den Verursacher in Stand zu stellen, mit Kostenpflicht für die Verantwortlichen bei Missachtung der Weisungen oder dieses Reglements.

### Art. 13

Die Anordnungen und Weisungen des Platzwartes sind strikte zu befolgen. Missachtung dessen Weisungen oder dieses Reglements kann die zeitliche oder dauernde Sperrung der Anlage für die Fehlbaren zur Folge haben. Zuständig ist die Bau- und Strassenkommission, mit Weiterzugrecht an den Gemeinderat.

### Art. 14

Die Einwohnergemeinde übernimmt aus dem Spielbetrieb auf dem "Staadfeld" keine Haftpflicht. Die Interessierten haben das Risiko selbst abzudecken.

### Art. 15

Streitigkeiten zwischen den Anlagebenützern erledigt die Bau- und Strassenkommission, solche zwischen den Benützern und der Bau- und Strassenkommission der Gemeinderat.

Dieses Reglement ist durch den Gemeinderat Wangen a/Aare am 7. September 1987 genehmigt worden.

Es tritt ab 8. September 1987 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde  
Der Präsident: Der Sekretär:

*W. Gabi*

*H. Fuchser*

W. Gabi

i.V. H. Fuchser